



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 2. Juni 2026

6000.1155

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Teilrevision (Anpassung Aufsicht Zivilstandswesen); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2026 den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Anpassung Aufsicht Zivilstandswesen) in 1. Lesung behandelt und der Vorlage zugestimmt. Die Vorlage unterstand bis zum 24. April 2026 der Volksdiskussion (vgl. Amtsblatt vom 27. März 2026). Es wurden keine Diskussionsbeiträge eingereicht.

Der Regierungsrat hat die in der 1. Lesung im Kantonsrat formulierten Anliegen aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung.



B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Die Grundzüge der Vorlage wurden im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur 1. Lesung bereits dargelegt. Anlässlich der 1. Lesung wurden im Kantonsrat einige Anliegen vorgebracht. Der Regierungsrat äussert sich dazu mit Blick auf die 2. Lesung (vgl. nachfolgender Abschnitt B.2.).

2. Anliegen aus der 1. Lesung

Im Kantonsrat wurden in der 1. Lesung mit Blick auf die 2. Lesung die Erwartungen geäussert, dass Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung sowie zur Art und Weise, wie der Regierungsrat die Oberaufsicht über eine Behörde in einem anderem Kanton wahrnehmen will, erfolgen werden (Wortprotokoll der Kantonsratssitzung vom 23. März 2026, Trakt. 5, Fraktion der FDP, Die Liberalen und Fraktion der Parteiunabhängigen, SP-Fraktion).

a) Kosten der Aufgabenübertragung

Geplant ist eine vollständige Auslagerung der Aufsichtsbehördentätigkeit an den Kanton St. Gallen. Dazu ist eine entsprechende Vereinbarung in Vorbereitung. Aufbau und Inhalt der Vereinbarung werden sich weitgehend an Vereinbarungen in anderen Kantonen anlehnen, in denen entsprechende Vereinbarungen bestehen (Ausgangslage, Leistungsauftrag, Entschädigung, Amtshandlungen und Amtshilfe, Mitsprache und Berichterstattung, Archivierung und Datenschutz, Rechtsschutz, Haftung, Geltungsdauer, Kündigung und Vertragsanpassungen, Streitigkeiten zwischen den Parteien, Schlussbestimmungen). Die Vereinbarung kann erst finalisiert werden, wenn die rechtlichen Grundlagen stehen.

Die Abgeltung an den Kanton St. Gallen erfolgt nach Aufwand. Die erwartete Abgeltung wird mit Blick auf die zu übertragenden Aufgaben errechnet. Dies geschieht unter Berücksichtigung der bisherigen Aufwendungen für die bereits übertragenen Aufgaben einerseits und aufgrund einer Schätzung des Aufwandes für die neu zu übertragenden Aufgaben andererseits. Für die Übernahme der Aufgaben wird im Kanton St. Gallen ein festes Arbeitspensum geschaffen. Die Entschädigung hierfür wird auf Basis von durchschnittlichen Vollkosten für den Kanton St. Gallen als kostendeckend beurteilt. Ein Vergleich der bisherigen Kosten im Kanton Appenzell Ausserrhoden und der voraussichtlichen geschätzten Kosten für die Aufgabenübertragung gemäss Vorentwurf für eine Vereinbarung sowie einer aktuellen Kostenübersicht zeigt, dass die Auslagerung der Aufsichtsbehörde an den Kanton St. Gallen voraussichtlich kostenneutral umgesetzt werden kann. Die bisherigen Vollkosten im Kanton Appenzell Ausserrhoden betrugen ca. Fr. 145'000 (Aufwendungen gemäss geltender Vereinbarung mit dem Kanton St. Gallen, Lohnkosten, Raumkosten, Kosten IT). Eine aktuelle Schätzung der Kosten bei einer vollständigen Auslagerung an den Kanton St. Gallen beläuft sich auf ca. Fr. 131'000. Die Höhe dieses Betrages hängt indessen vom effektiven Aufwand ab. Zusätzlich fallen für die Startphase einmalige Initialisierungskosten an, deren Höhe aktuell nicht geschätzt werden kann.



b) Politische Aufsicht gemäss Vereinbarung

In der Vereinbarung mit dem Kanton St. Gallen sollen die übertragenen Aufgaben aufgeführt werden. Verschiedene Regelungen stellen sicher, dass die politische Oberaufsicht trotz Aufgabenübertragung letztlich weiterhin beim Kanton Appenzell Ausserrhoden verbleibt. Zu erwähnen sind folgende:

- Bei Amtshandlungen für den Kanton Appenzell Ausserrhoden weist die st. gallische Behörde auf die Aufgabenübertragung an ihn hin.
- Die st. gallische Behörde erstattet dem Kanton Appenzell Ausserrhoden (Departement Inneres und Sicherheit, Departementssekretariat) jährlich Bericht über die Aufgabenerfüllung.
- Die st. gallische Behörde meldet wesentliche Vorkommnisse, wie Haftungsfälle oder aufsichtsrechtliche Beschwerden an den Kanton Appenzell Ausserrhoden (Departement Inneres und Sicherheit, Departementssekretariat).
- Für sämtliche Verfahren, die die st. gallische Behörde im Namen des Kantons Appenzell Ausserrhoden durchführt, findet das Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden Anwendung. Dazu gehören auch allfällige Rekurs- und Beschwerdeverfahren gegen die st. gallische Behörde beim Departement Inneres und Sicherheit bzw. beim Obergericht.
- Archivierung, Digitalisierung und Datenschutz richten sich nach dem Recht des Kantons Appenzell Ausserrhoden.
- Der Inhalt der Vereinbarung mit dem Kanton St. Gallen soll – wie vorne erwähnt – weitgehend dem Inhalt der Vereinbarungen entsprechen, welche andere Kantone miteinander abgeschlossen haben, die eine Aufgabenübertragung vereinbart haben.

C. Auswirkungen

Wie bereits erwähnt, zeigt sich gemäss einer aktuellen Kostenübersicht, dass für den Kanton Appenzell Ausserrhoden die Auslagerung der Aufsichtsbehörde an den Kanton St. Gallen kostenneutral umgesetzt werden kann. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates für die 1. Lesung wurde ausserdem auf folgendes hingewiesen: Wenn die Arbeiten der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen vollumfänglich an einen anderen Kanton delegiert werden können, ist im Amt für Inneres eine Neustrukturierung vorzunehmen. Es bietet sich an, die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand aufzuheben und das Amt für Inneres organisatorisch zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang kann die Funktion einer Abteilungsleitung eingespart werden.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Anpassung Aufsicht Zivilstandswesen) in zweiter Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

sign. Roger Nobs

Hansueli Reutegger, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1

Gesetzesentwurf; 2. Lesung

Beilage 1.2

Synopse; 2. Lesung